

Volkssolidarität Südwestmecklenburg e. V.

Der Vorstand

Geschäftsordnung

Der Vorstand des Volkssolidarität Südwestmecklenburg e. V. gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und 2 bis 3 weiteren Mitgliedern, gemäß § 8 (2) der gültigen Satzung.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein zwischen den Delegiertenversammlungen und ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die Aufgabe,

- die langfristigen Vereinsziele festzulegen, Grundsätze und Richtlinien zur Vereinstätigkeit zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten wird, ein einheitliches Handeln der Gliederungen des Vereins und ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit gewährleistet ist.
- den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Vereins zu beraten, zu beschließen, die laufende Geschäftsführung zu begleiten und zu überwachen.
- die Interessen der Mitglieder des Vereins und die sozialpolitischen Interessen, insbesondere älterer und sozial benachteiligter Menschen, zu vertreten.
- die Volkssolidarität Südwestmecklenburg e. V. in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um die Volkssolidarität, deren Ziele und Inhalte besondere Verdienste erworben haben, zu ehren.
- über Gründungen von Gesellschaften, Beteiligungen, Auflösung von Mitgliedschaften zu entscheiden.
- über Berufung und Abberufung des Geschäftsführers zu befinden.
- eine professionelle Arbeits- und Organisationsstruktur im Verein zu gewährleisten.
- Berichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers entgegenzunehmen.

§ 3 Beratungen des Vorstandes

Die Beratungen des Vorstandes finden auf der Grundlage eines beschlossenen Jahresarbeitsplanes statt.

Die Einladungen zu den Beratungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer. Die Tagesordnung kann durch Beschlussfassung des Vorstandes ergänzt bzw. geändert werden.

Eine außerordentliche Beratung kann einberufen werden, wenn der Vorsitzende in Abstimmung mit den stellvertretenden Vorständen es für erforderlich hält oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt.

Einladung und Beratungsmaterialien sollen den Mitgliedern des Vorstandes acht Tage vor der Beratung zur Verfügung stehen. Die Einreichung von Tischvorlagen ist in Ausnahmefällen möglich.

Die Beratungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Der Geschäftsführer nimmt an Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 4 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Von zu fassenden Beschlüssen persönlich betroffener Mitglieder des Vorstandes haben diese hierfür kein Stimmrecht.

Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen, soweit kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt ist.

Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich bzw. vom geschäftsführenden Vorstand gefasst werden.

§ 5 Protokolle über Beratungen des Vorstandes

Über jede Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In der folgenden Sitzung des Vorstandes ist das Protokoll durch den Vorstand zu bestätigen.

Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes werden allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.